

Frau Bundesministerin
Dr. Beatrix Karl
BM für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per e-mail:
eva.schacherbauer@bmwf.gv.at

Wien, 20.01.2011

Betreff: FHK - Stellungnahme zum Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Die Österreichische Fachhochschul-Konferenz bedankt sich sehr herzlich für die Übermittlung des Entwurfes des Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011 sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich von der FHK begrüßt. Vor allem steht die FHK der ihm zugrunde liegenden Intention der Gesamtbetrachtung und Harmonisierung der tertiären Bildungsbereiche hinsichtlich einer umfassenden Qualitätssicherung sehr positiv gegenüber. Dass dabei eine ausreichende Gleichberechtigung der Sektoren nicht restlos gelungen ist (siehe die vorgesehene Programmakkreditierung der FH-Lehrgänge) zählt sicherlich zu den Hauptkritikpunkten am vorliegenden QS-Rahmengesetz. Auch die Gestaltung und das Zusammenspiel der Organe sowie die Verfahren der Qualitätssicherung bedürfen noch einiger Verbesserungen bzw. einer näheren Präzisierung.

Die nachfolgenden Punkte enthalten die im Gesamtsektor eingeholten und akkordierten Änderungswünsche bzw. Anmerkungen und können daher - unabhängig von den Stellungnahmen einzelner Erhalter - als grundlegende Meinung aller Österreichischen Fachhochschulen betrachtet werden:

FHK-Stellungnahme zum Qualitätssicherungsrahmengesetz:

Kursive Textteile sind Formulierungsvorschläge der FHK, durchgestrichene Textteile geben aus Sicht der FHK zu streichende Passagen des Entwurfstextes wieder.

1) Qualitätssicherungsgesetz:

• **§ 2: Agentur für QS und Akkreditierung - Austria**

Absatz 4, Z 10: Bei den Aufgaben der AQA - Austria ist unter anderem „kontinuierliche begleitende Kontrolle akkreditierter Institutionen und Studiengänge“ (Universitäten sind ausgenommen) genannt. In den Erläuterungen wird dies präzisiert als Aufsichtsfunktion bezüglich der Akkreditierungsvoraussetzungen. Hier stellt sich die Frage, wie diese Kontrolle bzw. Aufsicht konkret erfolgen soll bzw. welche Maßnahmen dazu eingesetzt werden sollen. Weiters stellt sich die Frage, warum Universitäten von dieser Kontrolle

ausgenommen werden sollen. Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

- **§ 4: Zusammensetzung des Boards**

Absatz 1: In Ziffer 3 sind vier Mitglieder aus dem Bereich der Berufspraxis vorgesehen. Da der Fachhochschulbereich kraft gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau verpflichtet ist, sollte sich dies auch in der Kompetenz der Board-Mitglieder niederschlagen. Die FHK spricht sich daher für eine Erhöhung des Anteils der Board-Mitglieder aus der Berufspraxis von 4 auf 8 aus.

Wünschenswert ist außerdem eine gesetzliche Präzisierung dahingehend, dass unter wissenschaftlicher Qualifikation nicht ausschließlich eine Habilitation zu verstehen ist (so wie es in den Erläuterungen festgehalten ist).

- **§ 5: Mitglieder des Boards**

Absatz 3: Die Bestimmung sieht vor, dass Wiederbestellungen der Board-Mitglieder zulässig sind. Die FHK spricht sich hier für eine Beschränkung auf eine einmalige Wiederwahl aus.

- **§ 7: Aufgaben des Boards**

Absatz 1, Z 2: Bei den Aufgaben des Boards ist die Beschlussfassung über Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren enthalten. Von besonderer Bedeutung erscheint hier die Klarstellung, dass es sich hierbei nur um Beschlüsse bzgl. der Verfahren handelt und darin nicht die bewusst normierten Regelungen des QSG (vor allem §§ 16 und 18) eingeschränkt werden können. Zu denken ist hierbei z.B. an die inhaltliche Frage, wie mit Änderungen bereits akkreditierter Studiengänge umzugehen ist. Durch die Einführung der Audit-Verfahren sollten ja gerade solche Entscheidungen in der Autonomie der Erhalter liegen und der administrative Aufwand für die Institutionen verringert werden. Die FHK fordert daher eine gesetzliche Klarstellung, dass durch diese Beschlüsse die Bestimmungen des QSG, das genaue Prüfbereiche für die Verfahren vorsieht, inhaltlich - zu Lasten der Erhalterautonomie - nicht weiter eingeschränkt werden können.

Weiters ist es von großer Bedeutung, dass der Beirat in die genannten Beschlussfassungen des Boards einbezogen wird. Dies würde einerseits sicherstellen, dass für diese für das Tätigwerden der Agentur so grundlegenden Beschlüsse - auch aus politischer Perspektive - ein möglichst breiter Konsens gefunden werden könnte. Andererseits könnten hier die Besonderheiten der einbezogenen Sektoren noch besser berücksichtigt werden, da ja in diesem Gremium jedenfalls VertreterInnen aller vier in die Qualitätssicherung einbezogenen Bildungssektoren vorgesehen sind. Weiters könnten so die „Kenntnisse“ im Bereich der Qualitätssicherung, über die alle Beirats-Mitglieder laut Absatz 2 verfügen müssen, nicht nur zur Beratung, sondern auch für die wichtige Beschlussfassung der Richtlinien genutzt werden. Die Einbeziehung des Beirates in die Beschlussfassungen des Boards würde außerdem das Fehlen eines potenten Aufsichtsorgans im QSG etwas abfedern (diese Funktion wird ja auch von der Beschwerdekommision nicht ausgefüllt). Es ist also eine gesetzliche Einbeziehung des Beirates in die Beschlussfassungen des Boards vorzusehen. Da eine solche Regelung für die Fachhochschulen von großer Wichtigkeit ist, erlaubt sich die FHK, einen diesbezüglichen **Formulierungsvorschlag für alle betroffenen Bestimmungen zu unterbreiten:**

§ 7 Abs 1 Z 2:

„Im Einvernehmen zwischen Board und Beirat erfolgt die Beschlussfassung über Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren;“

§ 9 Abs 1:

Die Aufgaben des Beirates umfassen Nominierung gemäß § 5 Abs 2 und § 10 Abs 3, *Beratung und Beschlussfassung gemäß § 7 Abs 1 Z 2* sowie die Beratung des Boards bei der Erfüllung der Aufgaben der Agentur ...

§ 16 Abs 4:

Die Konkretisierung der Prüfbereiche erfolgt durch Richtlinien *von Board und Beirat gemäß § 7 Abs 1 Z 2*.

§ 16 Abs 5:

... Zur besseren Vergleichbarkeit *können gemäß § 7 Abs 1 Z 2 Board und Beirat* Richtlinien für die Strukturierung der Endberichte erlassen. (...)

§ 18 Abs 4:

Die Konkretisierung der Prüfbereiche erfolgt durch Richtlinien *von Board und Beirat gemäß § 7 Abs 1 Z 2*.

- **§ 8: Beirat**

Absatz 4: Gemäß dieser Bestimmung sind Wiederbestellungen der Mitglieder des Beirats zulässig, ohne dass eine Beschränkung der Anzahl der Funktionsperioden festgelegt ist. Anders als beim Board stimmt die FHK beim Beirat dieser Bestimmung zu, da es sich beim Beirat in erster Linie um Stakeholder-Mandate handelt.

- **§ 9: Aufgaben des Beirats**

Absatz 1: Aufgaben des Beirats sind ausschließlich Nominierungen und Beratung des Boards. Somit hat der Beirat keine inhaltlichen strategischen Kompetenzen wie etwa Mitarbeit an einer längerfristigen Strategie und verkommt zu einem Gremium, in dem zwar alle Interessensvertretungen Sitz und Stimme haben, das aber über nichts entscheiden kann.

Neben dem zu § 7 geforderten Stellungnahmerecht des Beirates sollte dieser auch in die Abberufung von Board-Mitgliedern einbezogen werden. Der Beirat kann lediglich Mitglieder nominieren, hat aber kein Recht auf Antrag der Abberufung eines Board-Mitgliedes, wenn dieses seine Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt.

§ 5 (8) **soll daher lauten:** „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat ein Mitglied des Boards vor Ablauf der Funktionsperiode auf Antrag des Boards *oder des Beirates* oder nach *deren* Anhörung abzuberaufen, wenn...“

§ 9 (1) **soll lauten:** Die Aufgaben des Beirates umfassen Nominierungen gemäß § 5 Abs.2 und § 10 Abs. 3, *Anträge zur Abberufung von Board-Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 8* sowie....“

- **§ 10 - Beschwerdekommision**

Die Beschwerdekommision wird im Gesetzestext sowie in den Erläuterungen als „Schieds- und Beschwerdestelle“ bezeichnet, die einen fairen Ablauf der QS-Verfahren sicherstellen soll und die Einsprüche von Bildungseinrichtungen gegen Zertifizierungsentscheidungen behandelt. Tatsächlich sind Verfahren, Aufgabe und Entscheidungskompetenz der Beschwerdekommision aber unklar und unzureichend formuliert. Die Kommission kann

lediglich von ihren Ermittlungen an das Board berichten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Problemlösung vorschlagen. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, muss die Kommission aber mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden. Sonst verkommt sie zu einem „zahnlosen“ Alibi-Instrument. Außerdem wird das Recht des Boards (Abs. 3, 2. Satz), den Personalvorschlag des Beirates abzulehnen, von der FHK abgelehnt. Im Zusammenhang mit Akkreditierungsentscheidungen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen (vgl. § 22 /4). Die FHK fordert hier eine Gleichstellung mit den Auditverfahren und schlägt daher die Zuständigkeit der Beschwerdekommision für Akkreditierungsverfahren vor. Es ist auch in der aktuellen Gesetzeslage eine aus Sicht der FHK unzureichende Situation, dass Entscheidungen in Akkreditierungsverfahren nicht im ordentlichen Rechtsweg beeinsprucht werden können, sondern die Erhalter immer auf die außerordentlichen Rechtsmittel der Beschwerden vor dem VfGH oder VfGH verwiesen werden.

Die FHK schlägt daher folgende Formulierungen vor:

§ 10 (1): „Die Beschwerdekommision ist eine interne Schieds- und Beschwerdestelle, die einen fairen Ablauf der Qualitätssicherungsverfahren sicherstellen soll und die Einsprüche von Bildungseinrichtungen gegen Zertifizierungsentscheidungen *und Akkreditierungsentscheidungen* behandelt.“

§ 10 (3): „die Mitglieder der Beschwerdekommision werdenauf Vorschlag des Beirates bestellt. ~~Das Board hat das Recht, den Vorschlag des Beirates abzulehnen und eine Ersatznominierung zu fordern.~~“

§ 10 (10) letzter Satz: „Die Beschwerdekommision hat dem Board und der beschwerdeführenden Bildungseinrichtung über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen zu berichten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Problemlösung *aufzuzeigen. Das Board und die beschwerdeführende Bildungseinrichtung sind an die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gebunden und haben die aufgezeigten Maßnahmen in angemessener Frist umzusetzen.*“

Sollte die aus Sicht der FHK notwendige Bindung des Boards an den Bericht der Kommission nicht möglich sein, so sollte zumindest das Board verpflichtet werden, eine Stellungnahme zum Bericht abzugeben. Sollte auch diese Forderungen nicht umgesetzt werden, so ist die Bezeichnung als „Schiedsstelle“ unrichtig und daher zu streichen. In diesem Fall stellt sich allerdings entsprechend der obigen Ausführungen die Frage, ob dieses Gremium nicht nur „pro forma“ eingerichtet wurde.

- **§ 11: Qualitätssicherungsverfahren**

Absatz 1: Es sollte eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass § 11 auch alle bereits bestehenden Studiengänge beinhaltet. Damit würde die Rechtssicherheit der Erhalter erhöht werden. Darüber hinaus sollte das Wort „periodisch“ durch „alle 7 Jahre“ ersetzt werden.

Absatz3: Die Pflicht zur Akkreditierung neu einzurichtender Lehrgänge zur Weiterbildung entspricht einer Verschärfung gegenüber dem bisherigen Verfahren der Nichtuntersagung, das sich bewährt hat. Durch ein aufwändiges Akkreditierungsverfahren entsteht ein deutlicher Nachteil im „time to market“. Neben einer deutlichen Beschneidung der Autonomie der Erhalter beinhaltet die Akkreditierungspflicht derartiger Weiterbildungslehrgänge einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Universitäten, die selbstbestimmt entscheiden können. Sollten tatsächlich konsumentenschutzrechtliche Überlegungen hinter dieser Bestimmung stehen, so müsste sie gleichermaßen auch für Universitäten gelten.

Die FHK fordert daher die Weiterführung der bisherigen Rechtslage und die Übernahme der Bestimmungen des § 14a FHStG ins QSG (wegen der Zuständigkeit der AQA).

Die FHK schlägt folgende Formulierungen vor:

§ 11(3): „Neu einzurichtende Fachhochschul-Studiengänge, ~~Lehrgänge zur Weiterbildung~~ und Studiengänge an Privatuniversitäten unterliegen einer Programmakkreditierung.“

Dem § 11 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

(4) „Die Erhalter haben die Studienpläne gemäß § 14 a Abs. 2 und 3 FHStG vor der Errichtung des Lehrgangs zur Weiterbildung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zu übermitteln. Die AQA.Austria hat die Einrichtung innerhalb von 3 Monaten ab Einlangen in der Geschäftsstelle der AQA.Austria bescheidmäßig zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gem. § 14 a Abs. 2 und 3 FHStG nicht vorliegen.“

Der bisherige Abs. 4 würde zu Abs.5.

Diese Stellungnahme gilt ebenso für § 14 a Abs. 4 FHStG.

Falls die Fortführung der bisherigen Rechtslage - aus welchen Gründen auch immer - nicht möglich sein sollte, so wäre auch eine Behandlung der Weiterbildungslehrgänge an FHs im Zuge der Audits denkbar.

Als absolute Mindestforderung verlangt die FHK aber den Wegfall der Akkreditierung für die Lehrgänge nach § 14 a Absatz 3 (Grad „akademisch...“).

Sollte die Akkreditierungspflicht gemäß § 11/3 entgegen unserer ausdrücklichen Forderung (zumindest teilweise) bestehen bleiben, so bitten wir jedenfalls um Klarstellung, dass sich diese nur auf neu einzurichtende Lehrgänge bezieht. Bestehende Lehrgänge wurden ja nach bestehendem Recht rechtmäßig eingerichtet und müssen aufgrund der Rechtssicherheit auch weiterhin betrieben werden dürfen.

Für welche Lösung auch immer sich der Gesetzgeber letztendlich entscheiden mag, so gilt aus Sicht der FHK jedenfalls - für alle denkbaren Varianten - die Forderung, dass es hier eine Gleichbehandlung der fachhochschulischen mit den universitären Lehrgängen geben muss. Beide Hochschularten handeln hier im autonomen Bereich und somit auch als Konkurrenten auf dem Bildungsmarkt.

- **§ 12: Audit**

Um mögliche Konflikte zwischen Beratung und Zertifizierung einer Bildungseinrichtung durch ein und dieselbe Agentur abzuschwächen, sieht §12 die Formulierung „dürfen nicht unmittelbar von dieser selbst zertifiziert werden“ vor. Hier wird jedenfalls um eine Klarstellung bzw. Präzisierung gebeten, was mit „nicht unmittelbar“ gemeint ist. Die FHK schlägt diesbezüglich **folgende Formulierung** vor:

§ 12(1) letzter Halbsatz: „, *dürfen innerhalb derselben Auditperiode nicht von dieser selbst zertifiziert werden*“.

- **§ 13: Verfahrenspauschale**

Absatz 2: Die Agentur ist berechtigt, für alle QS-Verfahren ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Neben den Kosten für die Begutachtung soll dies auch eine Verfahrenspauschale beinhalten. Da die Fachhochschulen in diesem Bereich als non-profit Organisationen tätig sind, sollte die Höhe dieser Pauschale jedenfalls auf die tatsächlich anfallenden Kosten beschränkt werden. Außerdem ist hierbei auf eine adäquate und transparente Preisgestaltung zu achten.

Formulierungsvorschlag:

Dem §13 (1) ist ein dritter Satz anzufügen: „*Hierbei ist auf eine transparente und adäquate Preisgestaltung zu achten, wobei nur die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet werden dürfen.*“

- **§ 14: Veröffentlichung der Ergebnisse**

Die Bestimmung sieht die Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse von Audit und Akkreditierungsverfahren durch die Agentur und die betreffende Institution vor. In den Erläuterungen wird die Formulierung „entsprechend zu veröffentlichen“ mit einer Publikation durch den Erhalter auf der Startseite seiner Homepage konkretisiert.

Zu veröffentlichen sind der Endbericht und die Entscheidung der Agentur samt Begründung. Die FHK spricht sich dafür aus, dass nur eine Zusammenfassung der Ergebnisse veröffentlicht werden soll. Dies entspricht auch internationalen Standards. So veröffentlichen etwa FIBAA, ACQUIN, AHPGS, ASIIN etc. nur den Hinweis auf eine Akkreditierung oder eine Zusammenfassung. Außerdem genügt hier die Veröffentlichung bei der AQA und die Verpflichtung der Institution selbst kann somit gänzlich entfallen.

Sollte die Bestimmung des Entwurfes dennoch beibehalten werden, so sollte zumindest auch die Stellungnahme der Institution veröffentlicht werden. Bei der Zertifizierung durch andere Agenturen sollte es ein Register bei der AQA geben, aus dem die Ergebnisse ersichtlich sind. Das entspricht auch internationalen Standards.

- **§ 15: Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge**

Um eine deutliche Abgrenzung zu den nach nationalen Bestimmungen zertifizierten Bildungseinrichtungen zu ermöglichen, schlägt die FHK vor, die Registrierung von Angeboten ausländischer Bildungseinrichtungen nicht bei der AQA.Austria sondern an anderer Stelle, z.B. auf der Homepage des BMWF, vorzusehen. Sonst könnte leicht der Eindruck entstehen, dass diese Bildungsangebote ebenfalls nach österreichischem Recht akkreditiert bzw. zertifiziert wurden.

Außerdem sollte neben der bloßen Registrierung dieser Angebote auch gefordert werden, dass bereits bestehende sowie neue ausländische Angebote den österreichischen Qualitätsstandards entsprechen müssen.

- **§ 16: Audit und Zertifizierung**

Absatz 1: Da ein Auditverfahren bis zum Vorliegen der endgültigen Entscheidung (zB auch vor der Beschwerdekommision) unter Umständen länger dauern kann als vorgesehen, sollte die Zertifizierung längere Gültigkeit haben.

Formulierungsvorschlag für Abs. 1 letzter Satz: „Die Zertifizierung ist auf sieben Jahre befristet, *gilt aber jedenfalls bis zum Abschluss eines laufenden Audits.*“

Absatz 3: Bei den Prüfbereichen sind in Z 3 und 5 die „Angewandte F+E“ sowie die „Internationalität“ genannt. Die FHK weist darauf hin, dass diese Bereiche jedenfalls der finanziellen Deckung durch den Bund bedürfen und eine Überprüfung dieser Bereiche ohne Bereitstellung finanzieller Mittel nicht als seriös angesehen werden kann.

Zur Einbeziehung des Beirates in die **Absätze 4 und 5** siehe § 7.

Absatz 5: Hier fehlt die Berechtigung der EQAR-zertifizierten Agentur zur Durchführung von Audit-Verfahren.

Zum im **Absatz 6** verwendeten Begriff „Qualitätssicherungsmanagement“ schlägt die FHK vor, diesen durch einen der beiden - gebräuchlicheren - Begriffe „Qualitätssicherung“ oder „Qualitätsmanagement“ zu ersetzen.

Absatz 7: In logischer Konsequenz des zu § 10 (Kompetenzen der Beschwerdekommision) Gesagten, müsste Abs. 7 **lauten wie folgt:**

§ 16 (7): „Wird keine Zertifizierung oder eine Zertifizierung mit Auflagen erteilt....., besteht die Möglichkeit, den Endbericht bzw. die Zertifizierung von der Beschwerdekommision *gemäß § 10 Abs. 10* überprüfen zu lassen.

- **§ 17: Akkreditierung**

In logischer Konsequenz unserer Forderung zu § 11/3 muss § 17 /1 **lauten wie folgt:**

§ 17(1): „Bildungseinrichtungen könnenso wie einen Antrag zur Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen, *Lehrgängen zur Weiterbildung*, Studiengängen an Privatuniversitäten oder Zertifikatslehrgängen stellen.“

- **§ 18: Akkreditierung Fachhochschul-Einrichtung und FH-Studiengänge**

Absatz 1: In logischer Konsequenz unserer Forderung zu § 11/3 muss § 18/1 **lauten wie folgt:**

§ 18 (1): „Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen...können Erhalter einen Antrag zur Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung *oder* von Fachhochschul-Studiengängen *bzw. Lehrgängen zur Weiterbildung* stellen.“

Absatz 3: In logischer Konsequenz unserer Forderung zu § 11/3 muss § 18/3 **lauten wie folgt:**

§ 18 (3): „Die Prüfbereiche für den beantragten Fachhochschul-Studiengang *bzw. Lehrgang zur Weiterbildung* umfassen:..“

Sollte die Akkreditierung von Lehrgängen trotz des heftigen Widerstandes der FHK (zumindest teilweise) weiterhin bestehen bleiben, so ist jedenfalls eine Einschränkung der Prüfbereiche erforderlich. Es ist nicht einzusehen, warum Weiterbildungslehrgänge nach den gleiche Kriterien bzw. Prüfbereichen akkreditiert werden sollen wie Studiengänge. So sind z.B. die Prüfbereiche in den Ziffern 5 und 6 (Angewandte F+E, Nationale und Internationale Kooperationen) für Lehrgänge absolut entbehrlich.

Absatz 4: Hier gilt das zur Einbeziehung des Beirats bereits Gesagte.

Absatz 6: Die Formulierung des ersten Satzes „Eine einmalige institutionelle Verlängerung der Akkreditierung für 6 Jahre ist auf Antrag zulässig“ ist verwirrend. Hier muss eine klarere Formulierung gefunden werden. Nach der ersten, auf 6 Jahre befristeten, Akkreditierung kann eine nochmalige Akkreditierung ausgesprochen werden. Diese soll wohl wieder auf 6 Jahre befristet sein. Es wird aber gleichzeitig von einer unbefristeten Wirkung gesprochen. Bezieht sich diese nur auf die Studiengänge? Außerdem sollen im Zuge dieser Verlängerung jedenfalls auch Änderungsanträge berücksichtigt werden können.

Hier sollte zur Klarstellung **formuliert werden wie folgt:**

§ 18 (6):*„Eine einmalige institutionelle Verlängerung der auf 6 Jahre befristeten Akkreditierung für weitere 6 Jahre ist auf Antrag zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs 1 und Abs 2 weiterhin Vorliegen. Dabei sind auch allfällige Änderungen des ursprünglichen Antrages zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Akkreditierung umfasst auch die (bis zu diesem Zeitpunkt) akkreditierten Studien und hat auf diese unbefristete Wirkung.“*

- **§ 22: Zuständigkeit und Verfahren**

Entsprechend der Ausführungen zu § 10 soll hier ein Instanzenzug an die Beschwerdekommision als ordentlicher Rechtsweg eröffnet werden. Die FHK schlägt daher **folgende Formulierung** vor:

§ 22 (4): *„Gegen die Bescheide ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Gegen die Bescheide kann Einspruch bei der Beschwerdekommision erhoben werden, wobei die Bestimmungen des AVG zur Anwendung kommen.“*

- **§ 23: Berichtspflichten**

Bisher war der FHR zuständig. Die neue Einrichtung sollte jedenfalls mit jenen Berichten das Auslangen finden, die bisher an den FHR zu richten waren. Der FH-Sektor ist in Österreich sicher Benchmark was den Entwicklungsstand von Qualitätssicherung und -entwicklung betrifft. Die Verantwortung für eine Weiterentwicklung der Qualität an fachhochschulischen Einrichtungen wie sie im Qualitätssicherungsgesetz intendiert ist, kann nicht über das Verfassen zusätzlicher Berichte durch die betroffenen Institutionen wahrgenommen werden. Effektive Unterstützung in der Diskussion mit den Einrichtungen ist hier sicher der bessere Ansatz.

Als Alternative wird hier eine Maßnahmendarstellung aus dem Auditverfahren heraus vorgeschlagen, in der die Institution den aktuellen Umsetzungsstand der im Audit festgelegten Maßnahmen dokumentiert.

- **§ 32: Übergangsbestimmungen**

Die Frist für die Registrierung ausländischer tertiärer Bildungseinrichtungen sollte mit 30. Juni 2012 enden. Der Konsumentenschutzgedanke muss im Vordergrund stehen. Die Anforderungen laut § 15 sind für die ausländischen Bildungsanbieter nicht anspruchsvoll und rechtfertigen eine Frist von einem Jahr, aber nicht von zwei Jahren für die Registrierung.

- **Beseitigung von Redaktionsversehen:**

§ 2 Abs. 4 Z 7:

Grammatikalisch richtig wäre der Ausdruck „Projekten;“

§ 3 Abs. 2, letzter Satz:

Es muss heißen „... einer Kandidatin ...“

§ 5 Abs. 4:

Zur Erreichung einer geschlechtergerechten Formulierung ist nach dem Beistrich zu ergänzen „die bzw.“

§ 10 Abs. 2, letzter Satz:

Es muss heißen „... und Vertretern ...“

§ 10 (5) 2. Satz:

„Um die Kontinuität der Arbeit der Beschwerdekommision zu gewährleisten, beträgt die erste Funktionsperiode eines der drei Mitglieder nur zwei Jahre.“

§ 10 Abs. 7:

Es muss heißen „... ihre Beschlüsse ...“

§ 10 Abs. 10, letzter Satz:

Es muss heißen „... Ergebnisse ihrer Ermittlungen ...“

§ 12 Abs.1, erster Satz:

Es ist auf § 16 Abs.2 bzw. Abs. 3 zu verweisen.

§ 18 Abs. 7, erster Satz, § 19 Abs.7, erster Satz und § 20 Abs. 5, erster Satz:

Nach Streichung eines „als“ heißt der Satz jeweils: „... , die als innerhalb eines bestimmten Zeitraums behebbar eingestuft werden.“

2) Fachhochschul-Studiengesetz:

• § 2: Erhalter

Absatz 1: Gerade im Fachhochschul-Sektor ist es von großer Bedeutung, dass die einzelnen Institutionen flexibel und schnell auf die Bedürfnisse der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes reagieren können. Voraussetzung für diese Flexibilität ist ihre hochschulische Autonomie. Die Konzeption des FHStG als Planungsgesetz ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelebte inhaltliche als auch organisatorische Autonomie.

Im Sinne eines grundsätzlichen Bekenntnisses zur institutionellen, hochschulischen Autonomie und einer diesbezüglichen Anpassung an die Rahmenbedingungen der Universitäten müsste der Art 81c B-VG ergänzt und das dort verankerte Autonomiepostulat auf die Fachhochschul-Studiengänge erweitert werden.

Es sollte daher folgender Satz ergänzt werden:

§ 2(1) dritter Satz: „Die Erhalter erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und geben sich ihre innere Ordnung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art 81c Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2010.“

Diese Änderung würde eine verfassungsgesetzliche Behandlung erforderlich machen.

Absatz 2: In der Novelle wurde nun klargestellt, dass es auch an Fachhochschulen den Status „außerordentlicher Studierender“ gibt. Bisher wurde dies ja im Wege der analogen Anwendung von universitären Bestimmungen z.B. für Nostrifizierungswerber auch im FH-Sektor so gehandhabt. Dies galt ebenso für die Einhebung von Nostrifizierungstaxen und dem Studienbeitrag (vergleiche dazu auch ein Schreiben des BMWF vom 5. Mai 2008). In § 2 ist nun bei der Einhebung von Studienbeiträgen nur noch von „ordentlichen“ Studierenden die Rede, die Bestimmung muss aber für alle Studierenden gleichermaßen gelten. Während es für ao. Studierende in Lehrgängen eigene Bestimmungen gibt, würde die Einhebung der Beiträge bei anderen ao. Studierenden, z.B. solchen, die nur an einzelnen LVs teilnehmen, ohne sachliche Rechtfertigung wegfallen. Die Bestimmung muss also auch für diese Studierendengruppe gelten.

Hinsichtlich der Höhe der Studienbeiträge ist zu sagen, dass der Betrag von Eur 363,63 jedenfalls zu niedrig bemessen ist. Auch wurde dieser Betrag seit seiner Einführung im Jahr 2000 nicht angepasst. Es soll daher zur Wertsicherung künftig möglich sein, den Studienbeitrag an den Verbraucherpreisindex anzupassen.

Die Möglichkeit der Einhebung von Beiträgen von Studierenden aus Drittstaaten sowie an Studiengängen, die ausschließlich im Ausland angeboten werden, wird von der FHK sehr begrüßt. Dadurch wird ein bestehender Wettbewerbsnachteil Österreichischer Fachhochschulen im Rahmen von Kooperationsverhandlungen vor allem mit nordamerikanischen, australischen, englischen und südafrikanischen Universitäten ausgeglichen. Es ist allerdings nicht einzusehen, dass diese Beiträge mit der Kostendeckung beschränkt werden sollen. Den Erhaltern wird dadurch die Möglichkeit genommen, in dem kleinen Bereich, in dem sie privatrechtlich und autonom tätig sind, ihre ohnehin knappe Basisfinanzierung zu verbessern. (Durch die bestehende Möglichkeit der Refundierung von Studienbeiträgen an Personen aus ausgewählten Drittstaaten - Studienbeitragsverordnung 2004 ist auch sichergestellt, dass es dabei zu keinen unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen kommt.)

Formulierungsvorschlag der FHK für § 2 Absatz 2:

§ 2(2) erster, *zweiter und dritter Satz*: „Die Erhalter sind berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens 363,36 Euro je Semester einzuheben. *Dieser Betrag kann einer Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex unterzogen werden. Von außerordentlichen Studierenden darf ein Beitrag nach freiem Ermessen sowie eine allfällige Nostrifizierungstaxe eingehoben werden.* Von Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppe.....fallen, *dürfen Beiträge nach freiem Ermessen des Erhalters* eingehoben werden.“

Absatz 4: Die Intention der Gleichbehandlung und speziellen Förderung von Frauen in der Arbeitswelt ist aus gesellschaftlichen Gesichtspunkten notwendig und richtig. Unter anderem zeigt die Tatsache, dass es an allen Fachhochschulen Gleichbehandlungs- oder „gender“-Beauftragte gibt, die sich auch in der FHK als Dachverband regelmäßig treffen und austauschen, dass die Fachhochschulen das Thema sehr ernst nehmen. Es wird allerdings vorgeschlagen, den Begriff „Frauenförderung“ abzuändern in „Förderung der jeweils unterrepräsentierten Geschlechtergruppe“, da es nicht einzusehen ist, warum nicht auch Männer in von Frauen dominierten Bereichen als förderungswürdig anzusehen sind.

Absatz 5: Da im deutschen Sprachraum die Bezeichnung „Hochschule“ üblich ist, soll es den Erhaltern selbst überlassen sein, ob sie im Firmenwortlaut die Bezeichnung „Fachhochschule“ oder „Hochschule“ verwenden.

Daher wird folgende Formulierung in einem ergänzenden Absatz 5 vorgeschlagen:

(5)„Die Erhalter sind berechtigt, im Firmennamen anstelle des Begriffs „Fachhochschule“ den Begriff „Hochschule“ zu führen.“

- **§ 3: Ziele und leitende Grundsätze von FH-Studiengängen**

Absatz 1: Das Profil der Fachhochschul-Studiengänge soll konkretisiert werden. Hintergrund dafür war der Umstand, dass bis dato dieses Hochschulprofil im Hinblick auf den Aspekt der „Wissenschaftlichkeit“ des Studiums im FHStG unzureichend gesetzlich verankert war bzw. dringend einer Konkretisierung bedurfte.

Das Humboldtsche Prinzip, wonach sich die Lehre ständig auf Basis einer permanent nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen strebenden Forschung erneuern muss, muss auch im FHStG stärker verankert werden, zumal damit auch ein qualitativer Anspruch zum Ausdruck gebracht wird, der allen Hochschulen immanent ist. Diese gesetzliche Konkretisierung sollte aber auch erfolgen, um die wissenschaftliche Forschungsleistung der Fachhochschulen stärker zum Ausdruck zu bringen. Aufgrund der starken Nachfrage nach anwendungsorientierten Forschungsleistungen durch die Wirtschaft haben die Fachhochschulen hohe Investitionen in ihre F&E-Infrastruktur getätigt. Diese Art von Forschung wird an Fachhochschulen daher weiter vorangetrieben werden. Die Fachhochschulen werden weiterhin zur Steigerung des gesamtösterreichischen Forschungsvolumens beitragen (Lissabon-Ziel). Durch ihre Forschung und Entwicklung wird einerseits der Bedarf der regionalen Wirtschaft gedeckt, andererseits ist sie Grundvoraussetzung für eine qualitative Weiterentwicklung der Lehre an Fachhochschulen.

Absatz 1 soll geändert werden wie folgt:

(1) Fachhochschul-Studiengänge sind Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer ~~wissenschaftlich fundierten~~ *wissenschafts- und forschungsgeleiteten* Berufsausbildung dienen. Die wesentlichen Ziele sind:

1. die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;

2. die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den *aktuellen und zukünftigen* Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen;
3. die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventen.
4. *die Durchführung von anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung.*

Absatz 2, Z 2: Hinsichtlich der Studiendauer von FH-Bachelor- und Masterstudien sollte die Möglichkeit bestehen, diese im Falle von berufsbegleitenden Angeboten um bis zu zwei Semester zu verlängern. D. h., dass berufsbegleitende FH-Bachelorstudiengänge nicht 6 Semester dauern müssen, sondern auf 8 Semester erstreckt werden können. Analog sollten auch berufsbegleitende FH-Masterstudiengänge um bis zu 2 Semester verlängert werden können. Begründung: Der Work-Load (=Studienbelastung) pro Semester wäre für Berufstätige geringer, daher gelänge eine leichtere Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie für berufsbegleitend Studierende. International dauern berufsbegleitende Studienprogramme länger als vergleichbare Studien, die in Vollzeitform angeboten werden. Auch würde dadurch die Flexibilität bezüglich internationaler Kooperationen (zB joint degree) erhöht. Weiters wird in internationalen Akkreditierungsrichtlinien von einer längeren Dauer berufsbegleitender Angebote ausgegangen.

Formulierungsvorschlag für einen einzufügenden zweiten Satz:

§ 3/2 Z2 *zweiter Satz: „Die Studiendauer kann bei berufsbegleitenden Bachelor- und Master-Studiengängen um bis zu 2 Semester verlängert werden.“*

Absatz 2, Z 5: Als Ausdruck der hochschulischen Autonomie der großteils privatrechtlichen Erhalter sollte Ziffer 5 **wie folgt geändert werden:**

„Die Art und der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind im Studienplan und in der Prüfungsordnung festzulegen. *Nähere inhaltliche Bestimmungen dazu liegen im autonomen Wirkungsbereich der jeweiligen Fachhochschul-Einrichtung und sind daher auf institutioneller Ebene festzulegen.*“

Absatz 2, Z 6: Derzeit wird im § 3 Abs. 2 Z 6 von „Bachelorarbeiten“ gesprochen. In der Praxis bedeutet das, dass die FH-Bachelorstudierenden zwei Bachelorarbeiten erstellen müssen. Dies ist im internationalen Vergleich unüblich. Daher sollte auch in Österreich nur eine Bachelorarbeit erstellt werden. Im Universitätsbereich ist keine Verpflichtung zur Abfassung von mehreren Bachelorarbeiten erkennbar.

Im Sinne einer Gleichstellung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen in § 81 Abs 1 UG 02 soll eine Differenzierung in Diplom- und Masterarbeiten vorgenommen werden.

Z 6 soll daher lauten wie folgt:

„Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang oder einen Fachhochschul-Diplomstudiengang abschließende *Master- bzw.* Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Abfassung einer *Master- bzw.* -Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt. In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen besteht die Verpflichtung zur Anfertigung *mindestens einer* eigenständigen schriftlichen Arbeit, ~~die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind~~ (Bachelorarbeit); die abschließende Bachelorprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung.“

In § 15 f müsste dann ebenfalls eine entsprechende Adaption vorgenommen werden.

Absatz 2, Z 8 und Z9: in Anpassung an die gesetzlichen Standards in §§ 59 Abs 2 Z 5 und 86 Abs 1 UG 02 sollen 2 Ziffern eingefügt werden (Vorschlag als Z 8 und 9).

Diese sollen lauten wie folgt:

8. „Die positiv beurteilte Master- oder Diplomarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der Fachhochschule bzw. der Fachhochschul-Studiengänge und an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.“

9. „Anlässlich der Ablieferung der Master- oder Diplomarbeit ist der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des Studierenden gefährdet sind.“

Absatz 2, Z 13:

In kooperativen Doktoratsstudien wirken auf Basis von entsprechenden Vereinbarungen Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Universitäten oder akademische Einrichtungen mit Promotionsrecht gleichberechtigt zusammen. Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals der Fachhochschulen und Universitäten fungieren gleichberechtigt als Betreuer, Gutacher und Prüfer im Promotionsverfahren. Diese kooperativen Doktoratsstudien sind im europäischen Raum durchaus üblich und werden (zB vom deutschen Staat) sogar ausdrücklich gefördert.

Es sollte daher eine zusätzliche Ziffer **eingefügt werden wie folgt:**

13. „Kommt es aufgrund von Vereinbarungen zwischen Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und Universitäten oder akademischen Einrichtungen mit Promotionsrecht zu kooperativen Doktoratsstudien, wirken Vertreter des Lehr und Forschungspersonals der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen gleichberechtigt als Betreuer, Gutachter und Prüfer im Promotionsverfahren.“

- **§ 4/1 bzw. § 2/2: Studierende und Studienbeiträge**

Die Einführung des Status „außerordentlicher Studierender“ und damit die Anpassung an die universitären Regelungen wird von der FHK sehr begrüßt. Damit einhergehen muss aber auch die gesetzliche Ermächtigung für die Einhebung von Beiträgen, die aus Sicht der FHK in diesem privatwirtschaftlichen Bereich ohne die Beschränkung der Kostendeckung normiert werden sollten (vgl auch die Ausführungen zu § 2).

Es soll daher die Bestimmung ins FHStG aufgenommen werden, dass Nostrifizierungstaxen und Studienbeiträge von ao. Studierenden eingehoben werden dürfen. Die FHK fordert in diesem Zusammenhang aber auch die Ausweitung der Beiträge für ao. Studierende auf einen vom Erhalter selbst festzusetzenden Betrag, der nicht von der Kostendeckung beschränkt wird. § 14a /5 wäre entsprechend anzupassen.

- **§ 4 a: Studierendenvertretung**

Absatz 4: Zur weiteren notwendigen Vereinfachung schlägt die FHK auch in Absatz 4 eine Änderung vor, die das System der Studierendenvertretung auch im Sinne der Studierenden vereinfacht aber nicht beschneidet. In Anpassung an die für Universitäten geltenden Standards sollen auch an Fachhochschul-Einrichtungen nur alle zwei Jahre Hochschülerschaftswahlen stattfinden. Im Sinne der Gleichstellung und Anpassung des § 4a Abs 4 FHStG an die universitären Verhältnisse, wäre daher auch an Fachhochschul-Einrichtungen nur alle zwei Jahre die Studiengangs- und Fachhochschul-Studienvertretung zu wählen.

Im Sinne der Flexibilität soll außerdem der Zeitraum, in dem die Wahlen stattfinden können, erweitert werden, um eine Anpassung an die individuellen organisatorischen Bedürfnisse der Fachhochschul-Einrichtungen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollte eine Satzungsermächtigung an die Erhalter aufgenommen werden, den Wahlmodus in

Abstimmung mit der jeweiligen Fachhochschul- Studierendenvertretung individuell zu regeln bzw. an die jeweils bestehenden organisatorischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Erhalters anzupassen.

§ 4a Abs 4 sollte daher **lauten wie folgt**:

(4) Es gelten die Wahlgrundsätze gemäß § 34 Abs. 1 HSG 1998. Bei ~~Jahrgangs- oder~~ Studiengangvertretungen sind alle Studierenden des Wirkungsbereichs aktiv und passiv wahlberechtigt. § 20a Abs. 4 und 7 und § 45a HSG 1998 gelten sinngemäß. Für die Durchführung der Wahlen ist der Erhalter beziehungsweise eine von ihm bestimmte Person zuständig. Die Wahlen der Jahrgangs- und Studiengangvertretungen finden ~~jedes zweite Jahr jährlich in den letzten beiden Monaten des Studienjahres~~ statt. ~~Studierende des ersten Studienjahres wählen innerhalb des ersten Monats ihre Jahrgangsvertretung.~~ Die Anzahl der ~~Jahrgangs- und~~ Studiengangvertreterinnen und Studiengangvertreter ~~sind ist~~ in der Satzung festzulegen. Die ~~Jahrgangs- und~~ Studiengangvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Fachhochschul-Studienvertretung wählt innerhalb eines Monats nach der Wahl der Studiengangvertretungen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit vier Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Passiv wahlberechtigt sind alle Studierenden des jeweiligen Erhalters. *Der Erhalter hat in Anpassung an die jeweiligen organisatorischen Rahmenbedingungen der Institution eine Satzung zu erlassen, die nähere Regelungen zum Wahlmodus enthält. Diese Satzung ist in Zusammenarbeit mit der Fachhochschul-Studierendenvertretung zu erstellen.*

- **§ 5: Akademische Grade**

Absatz 2: Der Entwurf sieht vor, dass die akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade von der „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria“ (früher vom FHR) festgesetzt werden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin. Weiters wird der akademische Grad samt Zusatzbezeichnungen im Akkreditierungsbeschluss festgesetzt. Diese Vorgehensweise ist im Vergleich zur korrespondierenden Regelung im UG 02 (§ 51 Abs 2 Z 10, 11 und 14 UG 02) sowie im internationalen Vergleich unüblich. Aus dieser starren nationalen Reglementierung ergeben sich vor allem beim Abschluss von internationalen Joint Diplomprogrammen gravierende Hindernisse (praktisch kann gar kein bestehendes Studienprogramm ohne entsprechenden Beschluss der Agentur selbständig in ein Joint Programm umgewandelt werden).

Daher sollten an Fachhochschul-Institutionen gleichwohl wie an Unis die akademischen Grade samt Zusatzbezeichnungen im Curriculum des Studienganges festzulegen sein. Dies wäre auch im Lichte des § 3/ 2 Z 10, der die gesetzliche Grundlage für joint-Programme schafft, eine konsequente Regelung.

Außerdem sollte zur Erreichung einer Einheitlichkeit im Sektor sowie zur besseren internationalen Vergleichbarkeit der Zusatz „(FH)“ bei allen akademischen Graden wegfallen. Analog zu der grundsätzlichen Ermächtigung zur Führung des Begriffs „Hochschule“ sollte daher auch die derzeit im FHStG geregelte Verpflichtung zur Führung des Zusatzes „(FH)“ liberalisiert bzw. entfernt werden.

Formulierungsvorschlag für § 5 Abs 2:

(2) Die akademischen Grade haben für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Bachelor ...“, für Fachhochschul-Masterstudiengänge „Master ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“, jeweils mit einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz zu lauten. Für Fachhochschul-Diplomstudiengänge haben die akademischen Grade „Magistra/Magister ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“, jeweils mit einem ~~die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „FH“ im Curriculum festgelegten Zusatz zu lauten, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist.~~

Wurde ein akademischer Grad mit der Beisetzung „(FH)“ verliehen, ist die Führung dieses akademischen Grades auch ohne den Zusatz „(FH)“ zulässig. ~~Hat ein akademischer Grad~~

~~die Beisetzung „(FH)“, ist die Führung dieses akademischen Grades ohne den Zusatz „(FH)“ unzulässig.~~

~~Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria festgesetzt; dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Für den einzelnen Fachhochschul-Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnungen von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im Akkreditierungsbescheid festzusetzen.~~

Absatz 2a: Zur Transparenz und Verständlichkeit im Ausland sollen auch der Erhalter und das ausstellende Organ sowie der akademische Grad selbst samt Zusatzbezeichnung zu übersetzen sein.

§ 5 / 2a sollte daher lauten wie folgt:

(2a) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsurkunde eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, ~~wobei die Benennung des Erhalters und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad selbst samt Zusatzbezeichnung nicht zu übersetzen ist.~~

Absatz 3 und 3a: Zur weiteren Förderung der Durchlässigkeit sollen die den Fachhochschul-Absolventinnen und -Absolventen zugemuteten Zusatzbelastungen im Rahmen der universitären Doktoratsstudiengänge eingeschränkt werden. Außerdem ist die alleinige Entscheidung der AQA sowie der Universität, wie die Praxis zeigt, absolut unzureichend, um die Durchlässigkeit zu gewährleisten. Die geringen DoktorandInnen-Zahlen aus dem FH-Sektor sprechen für sich. Die FHK schlägt daher **folgende Formulierungen** vor:

§ 5 Abs 3 FHStG: „Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges berechtigt zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität, ~~das im Falle einer im Vergleich mit den facheinschlägigen Master- oder Diplomstudien an den Universitäten kürzeren Studiendauer des Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges um die Differenz verlängert werden kann.~~

§ 5 Abs 3a: “Die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien werden von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der jeweiligen Universität *sowie des/-r zuständigen Bundesministers/-in für Wissenschaft und Forschung und der betreffenden Fachhochschule* durch Verordnung festgelegt. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Akkreditierung des betreffenden Studienganges erlassen, hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister eine entsprechende Verordnung zu erlassen. ~~Der im Falle einer Verlängerung gem. Absatz 3 festzulegende Gesamtumfang der Grundlagenfächer, der fachspezifischen Ergänzungsfächer und der Vertiefungsfächer hat sich an den spezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren.~~

Als alternative Verbesserung schlägt die FHK eine Verordnungsermächtigung an den BMWF für eine Mindestquotenregelung hinsichtlich der DissertandInnen aus dem FH-Sektor vor. In diesem Fall müssten aber begleitende Maßnahmen normiert werden, damit diese Quote auch tatsächlich erfüllbar ist.

- **§ 5 a: Lehr- und Forschungspersonal**

Absatz 5 ff: Um den tatsächlichen Gegebenheiten eines Studienbetriebes besser Rechnung tragen zu können, schlägt die FHK eine dem § 110 / 2 UG 02 entsprechende Regelung vor.

Im Bereich der Arbeitszeit des Lehr- und Forschungspersonals an Fachhochschulen besteht dringender Regelungsbedarf bzw. der Wunsch nach mehr Rechtssicherheit. An Universitäten ist mit § 110 Abs 2 UG 02 ein klarer Ausnahmetatbestand von der Anwendung des Arbeitszeitgesetzes sowie des Arbeitsruhegesetzes geschaffen worden (arbeitszeitrechtliche Sonderbestimmungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal). Aus Sicht der FHK ist eine Gleichstellung der Regelung der Arbeitszeiten mit der universitären Rechtslage dringend notwendig und jedenfalls gerechtfertigt. Das Gleiche gilt für die Zulässigkeit von Kettenarbeitsverträgen nach universitärem Vorbild:

§ 5a soll daher um die Absätze 5, 6 und 7 ergänzt werden wie folgt:

„(5) Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Arbeitsvertrages auf höchstens sechs Jahre zu befristen.

(6) Eine mehrmalige unmittelbar aufeinanderfolgende Befristung ist nur bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Forschungsprojekten beschäftigt werden, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften zulässig. Die Gesamtdauer solcher unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers darf sechs Jahre, im Fall der Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende einmalige Verlängerung bis zu insgesamt zehn Jahren, im Fall der Teilzeitbeschäftigung bis zu insgesamt zwölf Jahren, ist bei sachlicher Rechtfertigung, insbesondere für die Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten und Publikationen zulässig.

(7) Für Arbeitnehmer aus der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals gelten anstelle der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG), BGBl. Nr. 149/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2007 und des Arbeitsruhegesetzes (ARG), BGBl. Nr. 144/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2009, die arbeitszeitgesetzlichen Bestimmungen des § 110 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009, sinngemäß.“

- **§ 12: Akkreditierungsvoraussetzungen**

Absatz 1a, Z 1: Mit „Leistungsmanagementsystem“ wird ein neuer, dem FH-Sektor bisher unbekannter Begriff unklaren Inhalts eingeführt. Der Vorschlag ergeht, die Voraussetzungen unter anderem auf den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems zu beschränken und die Wortfolge „Leistungs- und“ zu streichen. Sollten seitens des Gesetzgebers über die erprobten QM-Systeme hinausgehende Strukturen (und Leistungen) gefordert werden, so sind diese näher zu definieren und den hochschulischen Institutionen erwachsende Kosten abzudecken.

Absatz 3: Die Verwendung des Vergleichsmaßstabes der Habilitation für die Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation des Entwicklungsteams stellt aus Sicht der FHK eine unsachgemäße Einschränkung dar. Es soll daher künftig ein breiterer Begriff zur Anwendung kommen, der beispielsweise auch Lehr- und Forschungstätigkeiten an Fachhochschul-Einrichtungen einschließt. Die Habilitation ist als Nachweis einer entsprechenden Qualifikation nicht mehr geeignet, da sie in Österreich und in vergleichbaren europäischen Ländern als solches nicht mehr als Voraussetzung für die „venia docendi“ zur Anwendung kommt.

Die Sätze 2 und 5 sollen daher geändert werden wie folgt:

(3) Der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges vom Erhalter betraute Personenkreis muß mindestens vier Personen umfassen.

2. Satz: Von diesen müssen zwei *durch eine wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeit wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation* ausgewiesen sein, und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen.

5. Satz: Von diesen müssen zwei *durch eine wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeit wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser*

~~gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein~~ und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen.

- **§ 14a: Lehrgänge zur Weiterbildung**

Absätze 1 und 4: Gegen die Normierung der Einbindung der Lehrgänge zur Weiterbildung in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung bestehen keine Einwände, wird dies doch ohnehin bereits gelebt. Die im QS-Rahmengesetz festgelegte Unterziehung der Lehrgänge in das Akkreditierungsverfahren ist aus Sicht der FHK aber eine überschießende, die bestehende Situation deutlich einengende Determinierung ohne erkennbare Verbesserung. Bisher hat die Nichtuntersagung durch den FHR genügt. Siehe auch die Stellungnahme zu § 11/3 QSG.

Hier ist eine Gleichstellung mit den Universitäten, die ihre Universitätslehrgänge ohne Akkreditierung implementieren können, erforderlich. Siehe auch das zur Autonomie der Erhalter Gesagte (§ 2 FHStG).

Sollte das Ziel der Akkreditierungsverpflichtung die Beseitigung des im Bereich von Weiterbildungslehrgängen in den letzten Jahren mancherorts entstandenen Wildwuchses sein, wären Universitäten als mit Abstand größter Anbieter von Weiterbildungslehrgängen jedenfalls zwingend von der gleichen Verpflichtung zu erfassen.

Absatz 5: Ebenso wie bei der Einhebung der Studienbeiträge von Studierenden aus Drittstaaten, bei ausschließlich im Ausland angebotenen Studien und bei Studierenden in einzelnen Lehrveranstaltungen (siehe § 2) ist es auch bei den Studierenden in Lehrgängen nicht einzusehen, warum die Beiträge mit der Kostendeckung beschränkt werden sollen. Dies sind die einzigen Bereiche, bei denen die FHs privatrechtlich auf dem freien Markt tätig werden dürfen. Ebenso ist es ja auch anderen Bildungseinrichtungen wie z.B. den WIFIs gestattet, die Beiträge nach den Regulativen des Marktes frei festzulegen. Siehe dazu auch die Stellungnahme zu § 2.

- **§ 15: Kollegium**

Absatz 2: Um der Intention der Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im FH-Sektor Rechnung zu tragen, hat das BMWF im aktuellen FH-Plan die Steigerung des Frauenanteils als Ziel hervorgehoben (Punkt 2.1.9 mit Anreiz und Steuerung). Außerdem wird nun in § 2/4 die Gleichbehandlung und Förderung der Frauen auch im FHStG explizit gefordert. Die FHK bekennt sich, wie zu § 2/4 bereits angemerkt, vollinhaltlich zu diesen Bestimmungen. Auch wird dieser Gedanke im Sektor bereits aktiv umgesetzt. So beträgt der Frauenanteil bei den FH-Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen im Gesamtsektor über 36%, in der Lehre über 33%. Außerdem ist in den letzten Jahren (Studienjahre 2006/07 bis 2008/09, Quelle: FHR) eine deutliche jährliche Steigerung des Frauenanteils in der Lehre von 3-5% zu erkennen. Auch sind diese Zahlen vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Anteil der berufstätigen Frauen weit unter demjenigen der Männer liegt. Bezogen auf die arbeitende Bevölkerung liegen die Anteile also weit höher als 36 % bzw. 33%.

Die Festlegung einer Frauen-Quote von mindestens 40% pro Gruppe wird in der Praxis bei einigen Erhaltern kaum umsetzbar sein, vor allem, wenn es sich beim Studienangebot um vorwiegend technische Studiengänge handelt. Auch gilt hier wieder der Einwand, dass bei einigen Studiengängen bzw. Kollegium ein Problem in umgekehrter Richtung bestehen könnte (also ein „Frauenüberschuss“ besteht). Auch hier spricht sich die FHK für die Änderung der Formulierung in „Förderung der jeweils unterrepräsentierten Geschlechtergruppe“ aus.

Absatz 3, Z 5: Die Ziffer 5 müsste gegebenenfalls - entsprechend unserer Stellungnahme zu § 14 a - auf Studiengänge eingeschränkt werden.

Absatz 3, Z 11: Ziffer 11 sieht vor, dass eine Satzung zu erlassen ist, in der unter anderem jedenfalls „Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Frauenförderung“ festzulegen sind. Auch hier gilt das schon zu § 2/4 sowie § 15/2 Gesagte. Vorgeschlagen wird daher **folgende Formulierung** „Förderung der jeweils unterrepräsentierten Geschlechtergruppe“.

Absätze 6-8: Diese Absätze würden systematisch deutlich besser zu den Bestimmungen über den Erhalter (§ 2) passen als zum Kollegium in § 15.

Absatz 7: Der Zusatz „(FH)“ sollte zur Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit sowohl bei allen akademischen Graden als auch bei der Funktionsbezeichnung „Prof. (FH)“ künftig wegfallen.

Absatz 7 sollte daher lauten wie folgt:

(7) Der Erhalter ist berechtigt, den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens zu gestatten, die im Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, festgelegt sind. ~~Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz "FH", "(FH)" oder "Fachhochschul-..." zulässig.~~

- **§ 15a: Aufnahmeverfahren**

Diese Regelung sieht nun auch im FHStG ausdrücklich ein Aufnahmeverfahren vor, schränkt dies allerdings nicht auf Studiengänge ein, bei denen es mehr BewerberInnen als Studienplätze gibt, wie dies in den Akkreditierungsrichtlinien vorgesehen war. Nach dieser Bestimmung müssten Erhalter also unabhängig von der Zahl der BewerberInnen immer ein Aufnahmeverfahren durchführen. Die FHK fordert die Weiterführung der bisherigen Rechtslage (Aufnahmeverfahren nur bei „Überbuchung“), da keine sachliche Rechtfertigung für eine solche Ausweitung besteht. Diese Verpflichtung würde außerdem den Erhaltern unnötige Kosten für gar nicht nötige Verfahren verursachen. Im Zuge der Evaluierungen der in den letzten Jahren durchgeführten Aufnahmeverfahren hat sich bei vielen Studiengängen bzw. Erhaltern gezeigt, dass das Ergebnis der persönlichen Aufnahmegespräche im Vergleich zu anderen Maßnahmen nur sehr geringen Einfluss auf den Ausgang des Bewerbungsverfahrens hat, also oft nicht mit den Ergebnissen anderer Methoden korreliert. Die FHK fordert daher, die gesetzliche Verpflichtung, ein bestimmtes Verfahren - wie z.B. ein Aufnahmegespräch - durchführen zu müssen, zu streichen und dem Erhalter aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in Bezug auf Aufnahmeverfahren die Wahl der Methoden freizustellen.

Für § 15a gibt es daher folgenden Formulierungsvorschlag:

§ 15 a (1) erster und zweiter Satz: *„Wenn die Zahl der BewerberInnen für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, ist ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiengangs entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen. Die Wahl der geeigneten Methoden und Verfahren für das Aufnahmeverfahren liegt in der Kompetenz des/der zuständigen Studiengangsleiters / Studiengangsleiterin“*

- **§ 15c: Allgemeine Prüfungsmodalitäten**

Absatz 3, letzter Satz: „Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen, wobei für den Antrittstermin Wahlfreiheit der Studierenden besteht.“

Diese Bestimmung soll wohl die Wahlfreiheit den Antrittstermin betreffend sichern und verhindern, dass Studierende z.B. zum Prüfungstermin am Ende eines Semesters antreten müssen. Ein Nichtantritt zu einem Termin führt aber gleichzeitig dazu, dass dieser Antritt

verfällt und Studierenden eine um diesen Antritt reduzierte Anzahl an Prüfungsantritten zur Verfügung steht.

Da ohnehin durch die vorangehenden Sätze eine ausreichende Zahl von Prüfungsterminen gewährleistet ist, würde diese Bestimmung bezüglich der Wahlfreiheit im Studienalltag eher zur Verzögerung des Studiums führen. Deshalb spricht sich die FHK für die Streichung des letzten Satzes aus.

Absatz 5: Hier soll die Beschränkung auf Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter entfallen. Absatz 5 sollte daher **folgendermaßen lauten:**

„Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.“

Absatz 6: In Analogie zu den universitären Bestimmungen sollte das Einsichtnahmerecht der Studierenden auf 6 Monate beschränkt werden. Außerdem wird die Berechtigung der Studierenden, Fotokopien anzufertigen aufgrund des Mehraufwandes für die Erhalter abgelehnt. Absatz 6 soll daher **lauten wie folgt:**

(6) „Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.“

- **§ 15d: Unterbrechung des Studiums und Teilstudium**

Diese Bestimmung sieht die Unterbrechung des Studiums unter bestimmten Voraussetzungen vor. Während der Unterbrechung dürfen keine Prüfungen abgelegt werden, der Studierende hat einen „inaktiven“ Status. Im Studienalltag hat sich gezeigt, dass es den Bedarf einer Regelung gibt, die ein „Teilstudium“ zulassen, dh, dass Studierende aus den im Gesetz genannten Gründen zwar nicht am Studienbetrieb im vollen Umfang teilnehmen können, sehr wohl aber einzelne Lehrveranstaltungen besuchen sowie Prüfungen ablegen wollen. Für einen gewissen Zeitraum soll also ein „Studium mit halber Fahrt“ möglich sein, wobei versäumte Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden können. Die FHK schlägt daher folgende Bestimmung als Absatz 2 für § 15d vor:

§ 15d (2) „Ein Teilstudium ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen, wobei die Gründe für das Teilstudium sowie für die Wiederaufnahme des regulären Studiums nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind. Während eines Teilstudiums dürfen im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung einzelne Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden. Nicht abgeschlossene Lehrveranstaltungen sind nach Wiederaufnahme des regulären Studiums in angemessener Frist nachzuholen.“

- **§ 15f: Abschließende Prüfungen in Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen**

Ein Vertauschen der Absätze 2 und 3 wird angeregt. Damit wäre gewährleistet, dass zunächst Bachelor- und Gesamtprüfung beschrieben sind und danach die für beide gültige Bestimmung betreffend die Verständigung über die Zulassung stehen würde. Außerdem gilt hier wiederum die Forderung, die Verpflichtung zur Abfassung mehrerer Bachelorarbeiten auf „mindestens 1 Bachelorarbeit“ zu reduzieren.

- **§ 15 g: Beurteilung von Leistungen**

Die Absätze 3 und 4 enthalten einen Widerspruch: Einerseits sollen Sammelzeugnisse zulässig sein, andererseits sind Zeugnisse jedoch unverzüglich, innerhalb von 4 Wochen, auszustellen. Abgesehen vom vorhandenen Widerspruch ist auch die Verschärfung dieser Bestimmungen nicht einzusehen. Die Ausstellung eines Sammelzeugnisses am Ende eines Semesters müsste jedenfalls genügen. Während des Semesters können ja andere Möglichkeiten der Information über Prüfungsnoten gefunden werden, ohne dass immer ein Zeugnis auszustellen ist (zB als Downloadmöglichkeit der Noten bzw. LV-Beurteilungen).

Zu vermeiden ist aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ein zwingender Rückschritt zu einem früher üblichen „Zertifikatssystem“, das für jede einzelne Leistungsbeurteilung die Ausstellung eines „Scheins“ erfordert.

Formulierungs-Vorschlag für Absatz 4: „Über die Beurteilung von Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist der Studierende innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zu informieren.“ Es könnte auch angedacht werden, genauere Regelungen der Satzung zu überlassen.

- **§ 15h: Wiederholung von Prüfungen**

Absatz 4.: Bei der Übernahme aus den gültigen Akkreditierungsrichtlinien des FHR (II. E. Prüfungsordnung, 4.e.) wurde die Bestimmung in ihr Gegenteil verkehrt. In den AkkrRL heißt es: „Es ist unter Bedachtnahme auf den Studienerfolg darüber zu entscheiden, welche bereits positiv absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung erneut zu absolvieren bzw. zu besuchen sind. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen.“ Jetzt sollen im Zuge der Wiederholung eines Studienjahres nur mehr nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden (an sich eine Selbstverständlichkeit); aber auch diese nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht.

Der Vorschlag lautet daher, zu Beginn des dritten Satzes des § 15h Abs. 4 das „Nicht“ zu streichen. Damit würde die ausgeführte Bestimmung für bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen gelten. Allenfalls sollte in einem weiteren Satz verdeutlicht werden, dass nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen im Zuge einer Wiederholung eines Semesters jedenfalls zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen sind. Außerdem spricht sich die FHK für eine Änderung der Formulierung „sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht“ aus. Diese Entscheidung sollte ausdrücklich der Studiengangsleitung obliegen.

Absatz 4, dritter Satz soll daher lauten wie folgt:

(4) dritter Satz: „*Bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen, sofern die Studiengangsleitung dies vorschreibt.*“

- **§ 15k: Rechtsschutz**

Absatz 2: Die Festschreibung eines Instanzenzugs an das Kollegium ist im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen. Die Anregung ergeht aber, als zweite Instanz die Leitung des Kollegiums vorzusehen. Dies wird mit der Möglichkeit der rascheren Abwicklung begründet. In § 15 Abs. 1 ist festgelegt, dass das Kollegium mindestens zweimal jährlich zusammenzutreten hat. Hält es sich an dieses gesetzliche Mindestanforderung, kämen Entscheidungen in den angeführten studienrechtlichen Fragen in den meisten Fällen mit einer derartigen zeitlichen Verzögerung zustande, dass es für die betroffenen Studierenden wohl zu einer Verlängerung des Studiums führen würde. Einen intensiveren Sitzungsrythmus des Kollegiums von vornherein zu fordern erscheint umgekehrt als vorsehend. So ist zu erwarten, dass es in diesen Angelegenheiten häufig zu Umlaufbeschlüssen des Kollegiums kommen würde. Eine inhaltliche Diskussion im Kollegium würde unterbleiben, der Zeitraum der Beschlussfassung z.B. in Ferienzeiten aber ein sehr langer sein.

- **§ 16: Bezeichnung „Fachhochschule“**

Wie schon bei § 15 angemerkt, würden die Abs 6-8 inhaltlich besser zu den Bestimmungen über den Erhalter (§ 2) passen. Weiters gibt es eine terminologische Anmerkung: Obwohl Abs 5 regelt, dass an FHs eingerichtete Kollegien die Bezeichnung

„Fachhochschulkollegium“ führen, ist an anderer Stelle wieder vom Kollegium die Rede, nämlich § 15 samt Überschrift. Hier wird um begriffliche Bereinigung gebeten.

- **§ 17: Berichtswesen**

Die aktuellen statistischen Erhebungen aus den BIS-Meldungen ergeben ein umfassendes Bild der Lehr- und Forschungstätigkeit der FHs. Die Verpflichtung, zusätzlich einen jährlichen Bericht zu verfassen ist eine Verbürokratisierung ohne praktischen Nutzen für die Erhalter oder die Agentur für Qualitätssicherung. Zudem sind damit Kosten für die Erhalter verbunden die in keiner Relation zu einem Nutzen im Sinne der Qualitätsentwicklung stehen. Es wird daher vorgeschlagen, die Berichtsfrequenz auf 2 Jahre festzulegen und den Umfang zu begrenzen (BIS-Meldung als Maximalvariante).

- **§ 21 Abs 12:**

Korrespondierend zu § 11 Abs 1 Q-Gesetz müsste hier der 31. Dezember 2011 und nicht der 1. Juli 2011 aufscheinen.

- **Beseitigung von Redaktionsversehen:**

§ 4/4:

Hier müsste durchgängig der Wegfall der Jahrgangsvertretungen berücksichtigt werden.

§ 4/9:

Hier müsste die neue Bezeichnung „a.o.Studierende“ anstelle von „Teilnehmerinnen“ verwendet werden.

§ 12/3, 3. Satz:

Im dritten Satz ist die Wortfolge „dem Fachhochschulrat“ durch die Wortfolge „der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria“ zu ersetzen.

§ 15c/4:

In der Klammer ist nach dem Wort Methoden ein Beistrich einzufügen.

§17, Abs. 4

„Die Erhalter haben an statischen Erhebungen...“ - damit sind wohl eher **statistische** Erhebungen gemeint

§ 21/7:

Im letzten Satz muss sich der Verweis auf § 15 beziehen. Dort ist nunmehr die Zusammensetzung der Kollegien geregelt.

§ 20c HSG:

Auch in dieser Bestimmung des Hochschülerschaftsgesetzes werden die Jahrgangsvertretungen noch genannt.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden und
verbleiben mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Holzinger
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär